

Offene Freizeiteinrichtungen und Sportstätten ab 15. Mai 2020
(Abgestimmt mit dem Gesundheitsministerium)

Es dürfen jedenfalls folgende Leistungen erbracht werden:

- **Beratungs-, Vermittlungs- und Unterstützungsdienstleister** wie beispielsweise Künstleragenturen, Castingagenturen, Sportagenturen, Eventagenturen, Kartenbüros, Modellagenturen, Reisebüros
- **Fitnesstrainer:** Fitnessstraining in Freiluftbereichen Fitnessstraining im öffentlichem Raum im Freien mit Gruppen bis zu 10 Personen inkl. dem Trainer
- **Fremdenführer/Reiseleiter/Reisebetreuer:** Diese dürfen Führungen im öffentlichen Raum (im Rahmen ihrer gewerberechtlichen Befugnis) in Kleingruppen bis zu 10 Personen (incl Führer) anbieten. Es gelten hierbei die Voraussetzungen des § 1 sowie des § 10 der VO
- **Reittrainer:** Reitunterricht auf Freiluftflächen von Reitbetrieben sowie das Ausreiten auf öffentlichen Flächen im Freien
- **Vermietungen von Sportgeräten wie Bootsvermietung und Bootseinsteller (aus unserer Sicht Dienstleistung und damit erlaubt)**
- **Tanzschulen:** Zulässig ist Tanzunterricht für Paare, die im gemeinsamen Haushalt leben. Pro Paar muss eine Fläche von 10 m² der Tanzfläche zur Verfügung stehen. Auch Einzelunterricht ist zulässig. Für organisierte Tanzkurse gilt die Beschränkung auf 10 Personen. Die Regelungen des § 2 für das Betreten von Betriebsstätten sind anzuwenden.

Es dürfen alle Sportstätten zur Sportausübung im Freiluftbereich betreten werden, wenn ein Abstand von zwei Metern eingehalten wird. Die Abstandsregelung gilt nicht, sofern die Personen im gemeinsamen Haushalt leben. Es besteht hierbei keine Einschränkung auf eine Personenanzahl. Dies gilt für Sportler, sowie für deren (gewerbliche) Trainer und Betreuer.

Als Sportstätten im Sinne der Covid-19 Lockerungsverordnung gelten jedenfalls:

- Außenbereiche von Fitnessbetrieben
- Bahnengolfanlagen
- Bogenschießanlagen
- Flugsportanlagen
- Golfplätze
- Hochseilgärten
- Kartbahnen
- Kitesurf-/Wasserschianlagen
- Klettergärten
- Leichtathletikanlagen
- (Mountain)Bike Parks
- Motocross-Strecken
- Rafting-/Canyoningunternehmen (insb. eigener, angelegter Wasserkanal; auf öffentlichen Gewässern gilt § 1)
- Reitanlagen/Reitbetriebe
- Schießstätten
- Segelschulen (für die in § 5 Abs 1 Z 3 genannten Ausbildungen gelten die dort angeführten Regelungen)
- Stocksportanlagen
- Tennisplätze